

Stadt Neumünster - Bebauungsplan Nr. 174 „Ecke Plöner Straße/Hanssenstraße“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligungen nach §§ 3 und 4 (2) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Beteiligte und deren Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Öffentlichkeit - im Zuge der öffentlichen Auslegung (02.01. bis 02.02.2018)</p>	Keine Stellungnahme eingegangen.
07	<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie SH, Abt. VII 4, LBV.SH Niederlassung Rendsburg - 30.01.2018</p> <p>Gegen den Bebauungsplan Nr. 17 4 der Stadt Neumünster bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn die Empfehlungen aus dem vorgelegten Verkehrsgutachten der Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH vom 09.10.2017 berücksichtigt werden.</p>	Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung ergänzt.
09	<p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abt. 7 (Technischer Umweltschutz) – 27.10.2017</p>	Keine Stellungnahme eingegangen.
11	<p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein - 22.12.2017</p> <p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstückes oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan werden unter Kapitel B. 6. ergänzende Erläuterungen zum geltenden Denkmalrecht hinsichtlich archäologischer Funde aufgenommen.</p>
22	<p>Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH</p>	Keine Stellungnahme eingegangen.

Stadt Neumünster - Bebauungsplan Nr. 174 „Ecke Plöner Straße/Hanssenstraße“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligungen nach §§ 3 und 4 (2) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Beteiligte und deren Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
23	Stadtwerke Neumünster GmbH	Keine Stellungnahme eingegangen.
51	<p>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt - 05.02.2018</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Zum o.a. Bebauungsplan wird von uns wie folgt Stellung genommen: Wir begrüßen die im Bebauungskonzept vorgesehene Gestaltung von grünen Höfen und die Pflanzung von Bäumen. Wir regen an, bei der Pflanzenauswahl überwiegend heimische Gehölze und Stauden zu verwenden, um das Nahrungsangebot für Insekten zu verbessern. Für die Rodung des Knicks und der sonstigen Gehölz- und Einzelbaumbestände im Gebiet gelten die Fristen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Die genannten Arbeiten dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchgeführt werden. Für Gehölze ab 10 cm Stammdurchmesser, die Fledermäusen als Quartiere dienen können, gilt die Rodungsfrist vom 1. Dezember bis zum 28./29. Februar, es sei denn, durch eine Besatzprüfung wurde das Vorkommen von Fledermäusen ausgeschlossen.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde</u> <u>Oberflächenentwässerung:</u> Die Grundwasserstände in dem Plangebiet wurden zu einem Zeitpunkt ermittelt, in welchem entgegen dem statistischen Jahresgang insgesamt niedrige Grundwasserstände zu verzeichnen waren. Zu Zeiten hoher Grundwasserstände ist mit deutlich höheren Wasserständen zu rechnen. Insofern ist davon auszugehen, dass ohne eine Aufhöhung der Grundstücke ausschließlich eine oberflächennahe Muldenversickerung in dem Gebiet möglich sein wird. Die Oberflächenentwässerung ist dezentral zu planen und umzusetzen, um lange Fließstrecken und damit Höhenverluste zu vermeiden. Die Entwässerung kann sinnvoll und gestalterisch ansprechend in die Außenanlagenplanung mit einbezogen werden. Es wird empfohlen, die Wasserbehörde Neumünster frühzeitig in die Entwässerungsplanung für Oberflächenwasser mit einzubeziehen. Die genaue Art, Lage und Höhenlage der Entwässerungsanlagen ist im Detail in einem gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren bei der Wasserbehörde zu beantragen und abzustimmen. Auflage:</p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p> <p>Kennntnisnahme. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass ein entsprechender Hinweis in die Begründung übernommen wird.</p> <p>Den Anregungen wird gefolgt. Entsprechende Hinweise werden auf den Bebauungsplan und in die Begründung übernommen.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p> <p>Kennntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p>

Stadt Neumünster - Bebauungsplan Nr. 174 „Ecke Plöner Straße/Hanssenstraße“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligungen nach §§ 3 und 4 (2) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Beteiligte und deren Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Für temporäre Grundwasserabsenkung, die während der Baumaßnahme notwendig wird, ist 3 Wochen vor Beginn eine Erlaubnis für die Benutzung und Ableitung des Grundwassers bei der unteren Wasserbehörde (Frau Ostheimer Tel. 942-2773) zu beantragen.	Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung übernommen.
53	Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht	Keine Stellungnahme eingegangen.
54	Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz – 08.01.2018	Keine Anregungen vorgetragen.
55	Fachdienst Bürgerservice, öff. Sicherheit u. Ordnung, Straßenverkehrsangelegenheiten	Keine Stellungnahme eingegangen.
60	Seniorenbüro der Stadt Neumünster	Keine Stellungnahme eingegangen.
61	Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung – 30.01.2018	Keine Anregungen vorgetragen.
62	Amt Bordesholm für die Gemeinden Bordesholm, Loop, Mühbrook, Negenharrie, Schönbeke und Wattenbek	Keine Stellungnahme eingegangen.
63	Amt Nortorfer Land für die Gemeinde Krogaspe und die Stadt Nortorf – 15.01.2018	Keine Anregungen vorgetragen.
64	Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Wasbek – 02.01.2018	Keine Anregungen vorgetragen.
65	Amt Mittelholstein für die Gemeinden Ehndorf und Padenstedt – 09.01.2018	Keine Anregungen vorgetragen.
66	Landrätin des Kreises Plön, Kreisplanung - 10.01.2018	Keine Anregungen vorgetragen.
67	Amt Bokhorst-Wankendorf für die Gemeinden Großharrie und Tasdorf – 22.01.2018	Keine Anregungen vorgetragen.
68	Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Bönebüttel – 27.12.2017	Keine Anregungen vorgetragen.
69	Landrat des Kreises Segeberg, Kreisbauamt – 05.12.2017	Keine Anregungen vorgetragen.
70	Amt Boostedt-Rickling für die Gemeinde Groß Kummerfeld – 10.01.2018	Keine Anregungen vorgetragen.
71	Amt Boostedt-Rickling für die Gemeinde Boostedt – 10.01.2018	Keine Anregungen vorgetragen.
72	Amt Bad Bramstedt Land für die Gemeinde Großenaspe	Keine Stellungnahme eingegangen.
83	Investitionsbank des Landes Schleswig-Holstein	Keine Stellungnahme eingegangen.
88	Polizeidirektion Neumünster – 28.12.2017	Keine Anregungen vorgetragen.

Stadt Neumünster - Bebauungsplan Nr. 174 „Ecke Plöner Straße/Hanssenstraße“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligungen nach §§ 3 und 4 (2) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Beteiligte und deren Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
89	<p>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landeskriminalamt, Kampfmittelräumdienst - 30.01.2018</p> <p>Kampfmittel sind nicht auszuschließen.</p> <p>Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/ Kanalisation/ Gas/ Wasser/ Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.</p> <p>Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt.</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p>
90	<p>Stadtteilbeirat Brachenfeld / Ruthenberg</p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>
99	<p>Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Neumünster</p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>
100	<p>Seniorenbeirat der Stadt Neumünster – 04.01.2018</p>	<p>Keine Anregungen vorgetragen.</p>
101	<p>Behindertenbeauftragter der Stadt Neumünster – 22.01.2018</p>	<p>Keine Anregungen vorgetragen.</p>

Verwaltungsinterne Stellen (ausschließlich verwaltungsinternes Abwägungsmaterial)		
108	<p>Stadt Neumünster, Abteilung Tiefbau - 01.02.2018</p> <p>Im Zuge der Baugenehmigung ist zu klären, wie die Schmutzwasserentsorgung vorgenommen werden soll, da in der Hanssenstraße eine sehr geringe Anschlusshöhe zur Verfügung steht. Alternativ kann auch vom Parkplatz der IGS die Entsorgung vorgenommen werden.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p>
109	<p>Stadt Neumünster, Technisches Versorgungszentrum - 29.12.2017</p> <p>Die Abfallentsorgung muss über die Hanssenstraße oder die Plöner Straße erfolgen, d.h. die Behälter müssen am Straßenrand zur Leerung bereitgestellt werden. Eine Befahrung der Fläche zur Abfallentsorgung wird nicht möglich sein.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p>